

# 14/10

25. März 2010

## Amtliches Mitteilungsblatt

	Seite
<b>Ordnung zur Feststellung der studien- bezogenen Eignung für den konsekutiven Masterstudiengang Modedesign</b> im Fachbereich Gestaltung vom 2. Dezember 2009. . . . .	167
<b>Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Modedesign</b> im Fachbereich Gestaltung vom 2. Dezember 2009 . . . . .	173
<b>Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Modedesign</b> im Fachbereich Gestaltung vom 2. Dezember 2009 . . . . .	177
<b>Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Modedesign</b> im Fachbereich Gestaltung vom 2. Dezember 2009 . . . . .	189

**Herausgeber**

Die Hochschulleitung der HTW Berlin  
Treskowallee 8  
10318 Berlin

**Redaktion**

Rechtsstelle  
Tel. +49 30 5019-2813  
Fax +49 30 5019-2815

# HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

## Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung

für den konsekutiven Masterstudiengang

### Modedesign

im Fachbereich Gestaltung vom 02. Dezember 2009

Auf Grund von § 17 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 der Neufassung der Satzung der Hochschule für Technik und Wirtschaft zu Abweichung von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes vom 10. August 2009 (AMBI. HTW Berlin Nr. 29/09) in Verbindung mit § 10 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Gestaltung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) am 02. Dezember 2009 die nachfolgende Ordnung beschlossen\*:

#### Gliederung der Ordnung

- § 1 Zulassungsverfahren und Eignungstest
- § 2 Masterexposé
- § 3 Eignungstest
- § 4 Bewertungskriterien des Masterexposés und des Eignungstests
- § 5 Bekanntgabe der Entscheidungen
- § 6 Wiederholung des Verfahrens
- § 7 Geltungsdauer des bestandenen Eingangstests
- § 8 Kommission
- § 9 In-Kraft-Treten/Veröffentlichung

---

\* Bestätigt durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 16.03.2010

## **§ 1 Zulassungsverfahren und Eignungstest**

- (1) Gem. § 3 Absatz 2 Buchstabe c) der Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Modedesign in der jeweils gültigen Fassung ist für den Studienzugang eine studiengangbezogene Eignung nachzuweisen.
- (2) Der Termin für die Bewerbung zum Eignungstest für das Sommersemester 2010 ist der 4. Januar 2010. Der Termin für die Bewerbung zum Eignungstest ab dem Sommersemester 2011 ist der 1. November jeden Jahres. Die Unterlagen sind postalisch einzureichen. Verspätet eingereichte Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.
- (3) Zur Bewerbung zum Eignungstest gehören:
  - a) Ein formloser Antrag auf Zulassung zum Eignungstest
  - b) Lebenslauf
  - c) Zeugnis des ersten akademischen Abschlusses oder der Immatrikulationsnachweis im letzten oder vorletzten Fachsemester der ersten akademischen Ausbildung
  - d) Ein Masterexposé (schriftliche Konzeption), das drei Textseiten A4 nicht überschreiten sollte, mit der Darlegung der Motivation, ein Masterstudium an der HTW Berlin zu absolvieren.
  - e) Eine Auswahl von bisher erstellten Arbeiten auf CD.

## **§ 2 Masterexposé**

- (1) Das Masterexposé soll die persönliche Begründung für die Bewerbung um einen Masterstudienplatz an der HTW Berlin darstellen. Die persönlichen Ziele in dieser Ausbildung, die Interessengebiete und Vorstellungen zum beruflichen Weg nach dem Master-Studium sollen aufgeführt werden.
- (2) Das Masterexposé ist eine Projektskizze zu einem spezifischen Interessengebiet im Modedesign.

Sie sollte mindestens folgende Punkte beinhalten:

- Thema
- Rechercheanteil
- Zeit- und Organisationsmanagement
- Interdisziplinäre Anknüpfungspunkte
- Gesellschaftliche und/oder wirtschaftliche, kulturelle und ökologische Relevanz
- Zukunftsweisende Aspekte
- Mögliche Projekt- und Praxispartner

## **§ 3 Eignungstest**

- (1) Der Eignungstest findet jährlich eintägig statt.
- (2) Der Eignungstest findet in der Regel in der ersten Januarhälfte jeden Jahres statt. Das genaue Datum des Eignungstests wird den Bewerbern/ Bewerberinnen, die über die Sichtung der in § 1 genannten Unterlagen ausgewählt werden, schriftlich mitgeteilt.
- (3) Der Eignungstest bezieht sich auf die zur Bewerbung eingereichten Unterlagen. Das abgegebene Masterexposé muss in einem Gespräch ausführlich dargelegt werden.
- (4) Die Bewerbungsunterlagen, einschließlich des Masterexposés und der CD, verbleiben in der Hochschule.

**§ 4 Die Bewertungskriterien des Masterexposés und des Eignungstests**

- (1) Im Masterexposé soll erkennbar sein, dass der Lösungsansatz einer Entwurfsaufgabe komplex und systematisch entwickelt wird. Es sollen Trenderkennung, Eigenständigkeit und konzeptionelle Fähigkeiten nachgewiesen werden.
- (2) Über die spezifische Eignung entscheidet die Auswahlkommission für den Studiengang Modedesign nach Maßgabe der eingereichten Bewerbungsunterlagen und einer in einem Test festgestellten Qualifikation für das beantragte Studium und für den angestrebten Beruf.
- (3) Folgende Schwerpunkte werden im Masterexposé und im Eignungstest bewertet:
  - a) Befähigung zu konzeptionellem Arbeiten
  - b) Befähigung zur Umsetzung von Ideen und Konzeptionen des Modedesigns
  - c) Nachweis zur Analyse und systematischen Umsetzung der Aufgabenstellung
  - d) Interesse an einer späteren Tätigkeit im Bereich Modedesign
  - e) Hohe Motivation für die intensive Beschäftigung mit den Studieninhalten
  - f) Bereitschaft und Fähigkeit zum Arbeiten in interdisziplinären Teams

Den Kriterien zu a) und b) wird maßgebliches Gewicht beigemessen.

- (4) Die Leistungen des Eignungstests werden undifferenziert beurteilt, d. h. "mit Erfolg" bzw. "ohne Erfolg".
- (5) Bei einer Bewertung "mit Erfolg" ist der Eignungstest bestanden.

**§ 5 Bekanntgabe der Entscheidungen**

- (1) Die Ergebnisse des Eignungstests werden dem/der Bewerber/in schriftlich mitgeteilt.
- (2) Über die bestandene/nicht bestandene studienangbezogene Eignung wird eine Bescheinigung mit dem Wortlaut erteilt:  
 "Frau/Herr.....hat den Nachweis über die studienangbezogene Eignung für den an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin angebotenen Masterstudiengang Modedesign erbracht/nicht erbracht."
- (3) Der Nachweis der studienangbezogenen Eignung hat nicht zwangsläufig die Berechtigung auf einen Studienplatz zur Folge.

**§ 6 Wiederholung des Verfahrens**

- (1) Die Bewerber, welche die Eignungsprüfung nicht bestanden haben, können diese an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zum nächst möglichen Termin oder später wiederholen.
- (2) Das Verfahren kann zweimal wiederholt werden.

**§ 7 Geltungsdauer des bestandenen Eignungstests**

Die Feststellung der studienangbezogenen Eignung gilt für den auf die Feststellung folgenden Immatrikulationstermin. Ausnahmen in begrenztem Umfang sind auf Antrag an die Kommission gemäß § 8 möglich.

**§ 8 Kommission**

- (1) Zur Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studienangbezogenen Eignung wird jeweils eine Kommission gebildet. Der Eignungstest wird von der Auswahlkommission für den Studiengang Modedesign durchgeführt.
- (2) Die Kommission kann Beisitzer hinzuziehen.

## **§ 9 Inkrafttreten/Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin mit Wirkung zum 01.04.2010 in Kraft.

# HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

## Zugangs- und Zulassungsordnung

für den konsekutiven Masterstudiengang

### Modedesign

im Fachbereich Gestaltung vom 02. Dezember 2009

Auf Grund von § 17 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 der Neufassung der Satzung der Hochschule für Technik und Wirtschaft zu Abweichung von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes vom 10. August 2009 (AMBI. HTW Berlin Nr. 29/09) in Verbindung mit § 10 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), und § 10 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes (BerlHZG) in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. Oktober 2008 (GVBl. S. 310), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Gestaltung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) am 02. Dezember 2009 die nachfolgende Ordnung beschlossen\*:

#### Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Modedesign
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Frist und Form der Bewerbung
- § 5 Aufgaben und Zusammensetzung der Auswahlkommission
- § 6 Auswahlverfahren
- § 7 Durchführung des Auswahlverfahrens und Auswahlkriterien
- § 8 Zulassung
- § 9 In-Kraft-Treten/Veröffentlichung

---

\* Bestätigt durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 16.03.2010

## § 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Ordnung legen die Kriterien und das Verfahren für die Vergabe von Studienplätzen an Studienbewerber/-innen im konsekutiven Masterstudiengang Modedesign fest, die ab dem Sommersemester 2010 an der HTW im 1. Fachsemester immatrikuliert werden.

## § 2 Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Modedesign

Die Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Modedesign wird ergänzt durch die Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Modedesign in der jeweils gültigen Fassung, die Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung für den konsekutiven Masterstudiengang Modedesign in der jeweils gültigen Fassung und die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Modedesign in der jeweils gültigen Fassung.

## § 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Masterstudiengang Modedesign ist konsekutiv zum Bachelorstudiengang Modedesign.

(2) Zugang zum Masterstudiengang erhält,

- a) wer den erfolgreichen Abschluss eines ersten akademischen Grades mit mindestens 210 Leistungspunkten nachweist und
- b) den ersten akademischen Grad in einem Bachelorstudiengang Modedesign erworben hat oder wer ein Bachelor- oder Master degree oder ein Hochschuldiplom in einem vergleichbaren Studiengang nachweist und
- c) den Eignungstest mit Erfolg besteht. Das Verfahren der Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung ist in der Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.

Über die Vergleichbarkeit entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Sofern für den Studiengang eine Zulassungszahl festgesetzt ist, werden die zur Verfügung stehenden Studienplätze über Auswahlverfahren entsprechend der Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Modedesign vergeben.

## § 4 Frist und Form der Bewerbung

(1) Bewerbungen müssen für die Zulassung zum Sommersemester bis zum 20. Februar des Jahres vollständig bei der zuständigen Stelle der HTW Berlin eingegangen sein. Bewerber und Bewerberinnen, die die Bewerbungsfrist versäumen oder die Bewerbung nicht innerhalb der Frist formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen einreichen, können nur nachrangig nach Abschluss des regulären Zulassungsverfahrens nach Maßgabe freier Plätze zugelassen werden.

(2) Die Bewerbung für den konsekutiven Masterstudiengang Modedesign bedarf der Schriftform. Die vollständigen Bewerbungsunterlagen umfassen:

a) für den Studienzugang:

- ausgefülltes Bewerbungsformular der HTW Berlin;
- Kopie des Reisepasses oder des Personalausweises (Identitätsnachweis);
- Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nach Maßgabe der einschlägigen Regelung laut § 3 dieser Ordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Modedesign. Zeugnisse sind in Form beglaubigter Kopien beizufügen;
- Nachweis der Anzahl der erworbenen Leistungspunkte des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses. Verfügt ein Bewerber oder eine Bewerberin aus dem vorangehenden Studium mit erstem berufsqualifizierenden Abschluss über mindestens 180 aber weniger als 210 ECTS-Leistungspunkte, so kann der Bewerber oder die Bewerberin andere studienrelevante Vorleistungen zur Anerkennung einreichen. Über eine Anerkennung entscheidet die Auswahlkommission, die in einem Protokoll festzulegen hat, mit wie vielen Leistungspunkten und mit welcher Benotung diese Vorleistungen anerkannt werden. Darüber hinaus ist schriftlich festzulegen, wie ggf. noch fehlende Leistungspunkte konkret zu erwerben sind, um sicherzustellen, dass bis

zum Abschluss des Masterstudiums insgesamt 300 anrechenbare Leistungspunkte erreicht werden können. Unter dieser Voraussetzung ist der Studienzugang bzw. eine Einbeziehung in das weitere Auswahlverfahren gemäß §§ 6 und 7 möglich.

- b) für die Studienzulassung gemäß §§ 6 und 7 dieser Ordnung:
  - Nachweis des Abschlussprädikates/der Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses;
  - Nachweis studiengangspezifischer Studiengänge, die über fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft geben gemäß § 7 Absatz 2 dieser Ordnung.

**§ 5 Aufgaben und Zusammensetzung der Auswahlkommission**

- (1) Über die Zulassung von Bewerbern oder Bewerberinnen zum konsekutiven Masterstudiengang Modedesign befindet eine Auswahlkommission. Diese Auswahlkommission wird vom Fachbereichsrat bestellt.
- (2) Die Auswahlkommission wird aus zwei, den konsekutiven Masterstudiengang Modedesign zugeordneten, hauptamtlichen Lehrkräften gebildet.

**§ 6 Auswahlverfahren**

Sofern für den Studiengang eine Zulassungszahl festgesetzt ist, richtet sich die Zulassung nach den folgenden Regelungen.

- (1) Die Vergabe von Studienplätzen im konsekutiven Masterstudiengang Modedesign erfolgt nach folgenden Auswahlkriterien, die zu einer Messzahl zusammengefasst werden:
  - a) Grad der im ersten akademischen Hochschulabschluss ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) als Faktor  $X_1$ ,
  - b) Ergebnis der Gewichtung studiengangspezifischer Studienfächer, die über fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft geben als Faktor  $X_2$ .
  - c) Nachweis berufspraktischer Erfahrungen/Qualifikationen als Faktor  $X_3$ .
- (2) Die Auswahl der Bewerber oder Bewerberinnen erfolgt aufgrund einer Rangfolge, die sich aus den Ergebnissen der Kriterien des Abs. 1 gemäß der Formel  $X = 0,6 (X_1) + 0,2 (X_2) + 0,2 (X_3)$  ergibt. Ergibt die so errechnete Messzahl für Bewerberinnen und Bewerber einen identischen Wert, ist das Verfahren bei Ranggleichheit nach §17 der Berliner Hochschulzulassungsverordnung anzuwenden.
- (3) Der Anteil für das Auswahlverfahren gemäß Abs. 2 beträgt 80 v.H. Die übrigen 20 v.H. Studienplätze werden nach Wartezeit vergeben.
- (4) Im Rahmen der 20 v.H. nach Wartezeit zu vergebenden Studienplätze können bis zu 5 v.H. der Studienplätze für Härtefälle vergeben werden.

**§ 7 Durchführung des Auswahlverfahrens und Auswahlkriterien**

- (1) Die Bewertung der Qualifikation (Durchschnittsnote) erfolgt nach folgendem Schema:

Kriterium Durchschnittsnote	Punkte/Messzahl $X_1$
1,0	25
1,1	24
1,2	23
1,3	22
1,4	21
1,5	20
1,6	19
1,7	18
1,8	17
1,9	16
2,0	15
2,1	14
2,2	13

Kriterium Durchschnittsnote	Punkte/Messzahl X <sub>1</sub>
2,3	12
2,4	11
2,5	10
2,6	9
2,7	8
2,8	7
2,9	6
3,0	5
3,1	4
3,2	3
3,3	2
3,4	1
ab 3,5	0

- (2) Gewichtung der Studiengänge, die über fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft geben:

Studienfächer	Punkte/Messzahl X <sub>2</sub>
Modedesign oder Bekleidungsgestaltung	10
Produktdesign/ Textil, Bekleidung	8
Textildesign	6
Bekleidungstechnik/Konfektion	4
Textiltechnik	2

Über die Gewichtung von artverwandten Studiengängen entscheidet die Auswahlkommission.

- (3) Die Bewertung der einschlägigen Berufsausbildungen, der berufspraktischen Erfahrungen mit Bezug zu den Programminhalten des konsekutiven Masterstudienganges Modedesign und des besonderen beruflichen, außerberuflichen oder außeruniversitären Engagements wird durch die Auswahlkommission wie folgt geprüft:

Kriterium	Punkte/Messzahl X <sub>3</sub>
Berufspraktische Erfahrungen mit Bezug zu den Programminhalten des konsekutiven Masterstudienganges	bis 7
besonderes berufliches, außerberufliches oder außeruniversitäres Engagements	bis 3

## § 8 Zulassung

- (1) Im Zulassungsbescheid bestimmt die HTW Berlin einen Termin, bis zu dem der Bewerber oder die Bewerberin die Einschreibung vorzunehmen hat. Erfolgt die Einschreibung nicht bis zu diesem Termin, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.
- (2) Bewerber oder Bewerberinnen, die nicht zum Studium für den konsekutiven Masterstudiengang Modedesign zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

## § 9 In-Kraft-Treten/Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin mit Wirkung zum 01.04.2010 in Kraft.

# HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

## Studienordnung

für den konsekutiven Masterstudiengang

### Modedesign

im Fachbereich Gestaltung vom 02. Dezember 2009

Aufgrund von § 17 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 der Neufassung der Satzung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes vom 10. August 2009 (AMBI. HTW Berlin Nr. 29/09) in Verbindung mit § 24 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerIHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Gestaltung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) am 02. Dezember 2009 die folgende Studienordnung für den Masterstudiengang Modedesign beschlossen\*:

#### Gliederung der Ordnung

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Geltung der Rahmenstudienordnung
- § 3 Vergabe von Studienplätzen
- § 4 Ziele des Studiums
- § 5 Lehrveranstaltungen in englischer Sprache
- § 6 Inhalt und Gliederung des Masterstudiums/ Regelstudienzeit
- § 7 Art und Umfang des Lehrangebotes, Studienorganisation
- § 8 Umfang und Einordnung des ergänzenden allgemeinwissenschaftlichen Lehrangebotes
- § 9 In-Kraft-Treten/Veröffentlichung

#### Anlagen der Ordnung

- Anlage 1 Modulübersicht und Beschreibung für jedes Modul
- Anlage 1A Liste der Wahlpflichtmodule
- Anlage 2 Studienplanübersicht

---

\* Der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung angezeigt am 28.01.2010

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung an der HTW Berlin im Masterstudiengang Modedesign immatrikuliert werden.
- (2) Die Studienordnung wird ergänzt durch die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Modedesign in der jeweils gültigen Fassung, die Ordnung zur Feststellung der studienbezogenen Eignung für den konsekutiven Masterstudiengang Modedesign in der jeweils gültigen Fassung sowie durch die Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Modedesign in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 2 Geltung der Rahmenstudienordnung**

Die Grundsätze für Studienordnungen der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (Rahmenstudienordnung - RStO) in ihrer jeweils gültigen Fassung sind Bestandteil dieser Ordnung.

## **§ 3 Vergabe von Studienplätzen**

- (1) Die Vergabe von Studienplätzen richtet sich nach dem Berliner Hochschulgesetz, dem Berliner Hochschulzulassungsgesetz und der Berliner Hochschulzulassungsverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie der Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Modedesign in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zum Masterstudiengang Modedesign kann regulär zugelassen werden, wer einen Abschluss eines ersten akademischen Grades in Modedesign oder einem vergleichbaren Studiengang mit 210 Leistungspunkten nachweist und die Eignungsprüfung mit Erfolg besteht. Über die Vergleichbarkeit anderer Studiengänge entscheidet die Auswahlkommission. Das Verfahren der Feststellung der studienbezogenen Eignung ist in der Ordnung zur Feststellung der studienbezogenen Eignung festgelegt.
- (3) Wird für den Studiengang eine Zulassungszahl festgelegt, werden die zur Verfügung stehenden Studienplätze über Auswahlverfahren entsprechend der Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Modedesign vergeben.

## **§ Ziele des Studiums**

- (1) Die Ausbildung im Masterstudiengang Modedesign erfolgt anwendungsorientiert auf wissenschaftlicher Grundlage und befähigt die Studentinnen und Studenten zur Bearbeitung komplexer fachbezogener Themenstellungen, für deren Lösung gestalterische, technische und marktwirtschaftliche Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt werden.
- (2) Fachbezogenes Studienziel ist das Erlangen von speziellen fachspezifischen Qualifikationen einschließlich der heute im Arbeitsprozess notwendigen Soft Skills. Im Vordergrund steht hierbei die Orientierung an aktuellen und zukünftigen wirtschaftlichen und technischen Entwicklungen der Bekleidungsbranche. Die zweite Stufe der akademischen Ausbildung bereitet die Studentinnen und Studenten umfassend auf die vielseitigen Tätigkeitsfelder in einem globalisierten Umfeld der Bekleidungs- und Textilindustrie, im Modehandel sowie in angrenzenden Bereichen vor. Die Studentinnen und Studenten werden für eine qualifizierte Leitungstätigkeit in Verbindung mit Sozialkompetenz zur Mitarbeiterführung ausgebildet. Fachlich steht die Befähigung zur Entwicklung systematischer Lösungsansätze komplexer Aufgabenstellungen im Vordergrund. Dabei sind gestalterische und technische Abläufe stets auch unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Belange zu betrachten.

## **§ 5 Lehrveranstaltungen in englischer Sprache**

Lehrveranstaltungen oder auch Teile davon können in englischer Sprache durchgeführt werden.

## **§ 6 Inhalt und Gliederung des Masterstudiums/Regelstudienzeit**

- (1) Das Masterstudium hat eine Dauer von 3 Semestern (Regelstudienzeit). Der Masterstudiengang Modedesign ist konsekutiv zum Bachelorstudiengang Modedesign.
- (2) Das Masterstudium ist entsprechend Anlage 1 modularisiert. Module sind inhaltlich zusammengefasste Einheiten des Studiums, deren erfolgreichen Abschluss der/die Studierende durch eine bestandene Modulprüfung nachweisen muss. Ein Modul besteht unter Umständen aus mehreren inhaltlich zusammengehörenden Units.
- (3) Eine Kurzbeschreibung der Module befindet sich in Anlage 1 und ist Teil dieser Studienordnung. Die ausführliche Beschreibung der Module erfolgt in dem Dokument „Modulbeschreibung für den Studiengang Modedesign - Master of Arts (M.A.). Die jährliche Workload für den Masterstudiengang Modedesign beträgt 1.800 Arbeitsstunden.
- (4) Das Studium schließt mit dem erfolgreichen Abschluss aller Module sowie nach erfolgreicher Masterarbeit und erfolgreichem Kolloquium ab. Die Masterarbeit wird von einem Seminar begleitet, welches mit dem Kolloquium abschließt. Die Anfertigung der Masterarbeit umfasst 25 Leistungspunkte (ECTS), das begleitende Seminar mit dem abschließenden Kolloquium umfasst 5 Leistungspunkte (ECTS).

## **§ 7 Art und Umfang des Lehrangebotes, Studienorganisation**

- (1) Das Studium wird im Einzelnen nach dem Studienplan gemäß Anlage 2 durchgeführt. Anlage 2 enthält die Modulbezeichnungen, die Art des Modulangebotes (Pflicht-/Wahlpflichtfach), die Präsenzzeit der Lehrveranstaltungen (in SWS) sowie die zugrundeliegende Lernzeit in zu vergebenden Leistungspunkten (ECTS) der Module.
- (2) In Anlage 1A sind die maximal möglichen Wahlpflicht-Module (aus dem Kerncurriculum und AWE) aufgelistet. Welche Module davon angeboten werden, beschließt der Fachbereich des Studiengangs rechtzeitig vor Semesterbeginn. Dabei werden für Wahlpflichtmodule mindestens doppelt so viele Lehrveranstaltungen angeboten wie in der Studienordnung vorgesehen sind.
- (3) Der Masterstudiengang Modedesign wird in Kooperation mit dem Masterstudiengang Bekleidungstechnik/Konfektion durchgeführt. Die allgemeinen Pflichtmodule sind Bestandteil beider Studiengänge. Für die Wahlpflichtmodule und Projekte wird für beide Studiengänge den Studierenden jeweils ein gemeinsames Angebot unterbreitet (jeweils zwei Angebote je Wahlpflichtmodul und jeweils drei Projektangebote je Projekt). Die Studiengänge unterscheiden sich explizit durch die studiengangabhängigen Vertiefungsmodule und die inhaltliche Ausrichtung der Masterarbeit.

## **§ 8 Umfang und Einordnung des ergänzenden allgemeinwissenschaftlichen Lehrangebotes**

Der Umfang der allgemeinwissenschaftlichen Ergänzungsmodule (AWE) beträgt 4 Leistungspunkte (ECTS). Diese entfallen auf die Ausbildung in allgemeinwissenschaftlichen Ergänzungsmodulen (keine Fremdsprache) aus dem AWE-Pool der HTW Berlin.

## **§ 9 In-Kraft-Treten/Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin mit Wirkung zum 01.04.2010 in Kraft.

---

**Anlage 1 zur Studienordnung für den Masterstudiengang Modedesign**

---

**Modulübersicht und Beschreibung für jedes Modul****Modulübersicht****Allgemeine Pflichtmodule (16 LP) \***

A 1	Trenderkennungs- und Marktmechanismen
A 2	Innovative CAD- und CIM- Technik
A 3	Produktmanagement
A 4	Datenmanagement/Datenbanken

**Studienganabhängige Vertiefungsmodule Modedesign (20 LP)**

V MD 1	Modehandel/Modemarketing
V MD 2	Markendesign
V MD 3	Flächendesign/Strickdesign
V MD 4	Innovative Produkte

**Wahlpflichtmodule (10 LP) \***

WP 1.1	Kollektionsentwicklung Strick <b>oder</b>
WP 1.2	Innovative Materialien und Verarbeitung
WP 2.1	Qualitätsmanagementsysteme <b>oder</b>
WP 2.2	CAD-Anwendung/interaktive Schnittentwicklung

**Projekte (10 LP) \***

P 1	Projekt Technik/Design
P 2	Projekt angewandte Forschung

**Allgemeinwissenschaftliche Ergänzungsmodule (4 LP) \***

AWE-Modul 1	aus AWE-Pool der HTW Berlin
AWE-Modul 2	aus AWE-Pool der HTW Berlin

**Masterarbeit, Seminar und Kolloquium (30 LP)**

M1	Masterarbeit
M2	Masterarbeit begleitendes Seminar und Kolloquium

\* gemeinsames Lehrveranstaltungsangebot der Masterstudiengänge Modedesign und Bekleidungstechnik/Konfektion des Fachbereichs Gestaltung

**Beschreibung für jedes Modul**1. Pflichtmodule

Name	<b>A 1 Trenderkennungs- und Marktmechanismen</b>
Leistungspunkte	4
Niveaustufe	2a – voraussetzungsfreies Modul
Lernergebnis und Kompetenzen	<p><u>fachabhängig:</u> Die Studierenden haben Grundlagenwissen des Welthandels erworben, können Probleme der globalen Produktionswirtschaft lösen, internationale Modemärkte und globale Geschäftsaktivitäten eines Bekleidungsunternehmens beobachten und analysieren. Sie haben Verständnis von Einflüssen auf das Nachfrage- und Konsumverhalten, Bedarfdeckung und Bedarfweckung.</p> <p><u>fachunabhängig:</u> Entwicklung von Fähigkeiten zur Analyse, Trenderkennung und Bewertung der Markttendenzen und des Konsumverhaltens</p>
Notwendige Voraussetzungen	Keine

Name	<b>A 2 Innovative CAD- und CIM- Technik</b>
Leistungspunkte	4
Niveaustufe	2a – voraussetzungsfreies Modul
Lernergebnis und Kompetenzen	<p><u>fachabhängig:</u> Kenntnisse zum Einsatz, zur Arbeitsweise und zu den Wirkprinzipien moderner Bekleidungs- und Konfektionstechnik im Bereich der Produktentwicklung und Fertigung, Erkennung und Beherrschen komplexer Zusammenhänge im computergestützten Design, der Konstruktion, Schnittbildlegung und automatisierter Trenn-, Füge - und Formprozesse textiler Produkte</p> <p><u>fachunabhängig:</u> Fähigkeit zur Bewertung und Nutzung rechnerunterstützter Systeme Erkennung datentechnischer Zusammenhänge</p>
Notwendige Voraussetzungen	keine

Name	<b>A 3 Produktmanagement</b>
Leistungspunkte	4
Niveaustufe	2a – voraussetzungsfreies Modul
Lernergebnis und Kompetenzen	<p><u>fachabhängig:</u> Die Studierenden besitzen Fachkompetenz im strategischen und operativen anwenderspezifischen Produktmanagement sowie im Vertriebs-, Kunden- und Kostenmanagement, ausgerichtet auf spezifische Marktsegmente der Bekleidungsbranche. Sie sind in der Lage, Produkte in multinationalen Unternehmen unter Anwendung fachspezifischer Informationssysteme zu entwickeln und die Auseinandersetzung mit den Mechanismen des Produkt- und Kundensupports zu führen.</p> <p><u>fachunabhängig:</u> Selbstorganisation, interkulturelle Kompetenz Kenntnisse der Informationstechniken</p>
Notwendige Voraussetzungen	keine

Name	<b>A 4 Datenmanagement/Datenbanken</b>
Leistungspunkte	4
Niveaustufe	2a – voraussetzungsfreies Modul
Lernergebnis und Kompetenzen	<p><u>fachabhängig:</u> Die Studierenden beherrschen den Umgang mit verschiedenen Produktdatenmanagementsystemen und besitzen Kenntnisse im Input und Output der für die Produktion relevanten Daten. Sie sind in der Lage, Verantwortung für Datenbanken in der Bekleidungsindustrie und Konfektion sowie dem Bekleidungshandel zu übernehmen und diese zu pflegen.</p> <p><u>fachunabhängig:</u> Fähigkeit zur Bewertung und Nutzung von Datenbanken Erkennung datentechnischer Zusammenhänge und des Datentransfer</p>
Notwendige Voraussetzungen	keine

Name	<b>V MD 1 Modehandel/Modemarketing</b>
Leistungspunkte	5
Niveaustufe	2a – voraussetzungsfreies Modul
Lernergebnis und Kompetenzen	<p><u>fachabhängig:</u> Die Studierenden erlangen die Fachkompetenz in den grundlegenden Aufgaben und Problemen des internationalen Einkaufs im Bekleidungsdesign, im Vertriebsmanagement und Handelsmarketing incl. den IT-Märkten. Sie sind in der Lage marktadäquate Unternehmensstrategien für internationale Bekleidungsfirmen/ für internationale Marken zu entwickeln und mit Planungs- und Organisationsmaßnahmen innerhalb der Kollektionslogistik durchzuführen.</p> <p><u>fachunabhängig:</u> Fähigkeiten zur Bewertung von Wirtschaftsmechanismen ausgerichtet auf internationale Märkte</p>
Notwendige Voraussetzungen	keine

Name	<b>V MD 2 Markendesign</b>
Leistungspunkte	5
Niveaustufe	2a – voraussetzungsfreies Modul
Lernergebnis und Kompetenzen	<p><u>fachabhängig:</u> Die Studierenden sind in der Lage Konzeption und Entwurf von markensegmentabhängigen Kollektionen zu entwickeln unter Berücksichtigung markt-, produkt- und unternehmensrelevanter Faktoren. Sie kennen den Umgang mit Marktforschungsmechanismen und Marketingstrategien. Sie entwickeln Kollektionskonzepte unter Berücksichtigung der fortschreitenden Globalisierung.</p> <p><u>fachunabhängig:</u> Sicherheit im Umgang mit wirtschaftlichen und unternehmerischen Prozessen</p>
Notwendige Voraussetzungen	keine

Name	<b>VMD 3 Flächendesign/Strickdesign</b>
Leistungspunkte	5
Niveaustufe	2b – voraussetzungsbehaftetes Modul
Lernergebnis und Kompetenzen	<p><u>fachabhängig:</u> Fähigkeit zum Erfassen des Produkts als Teil eines Prozesses bzw. eines Komplexes und zur Unterstützung der beabsichtigten Funktion durch Gestaltung Sensibilisierung für den Markt und Befähigung, marktorientiert zu entwerfen, Befähigung zur Entwicklung von Konzepten zum Einsatz gestalterischer Mittel und zur Umsetzung von Ausdrucksmöglichkeiten bei rapportierten Flächen bzw. Produktvorschlägen Befähigung zum Entwurf für Textilien und Flächen am Körper und im Raum in Verbindung mit handwerklicher, industrieller und computerunterstützter Herstellung Befähigung zur Nutzung strickspezifischer Software zur Dessinierung von gestrickten Flächen und zur Schnittgestaltung</p> <p><u>fachunabhängig:</u> Entwicklung der Kreativität Schulung der qualitativen Urteilsfähigkeit Befähigung zu konzeptionellem Denken</p>
Empfohlene Voraussetzungen	WP 1, A 1, A 2, Grundkenntnisse über Gestaltungsmöglichkeiten textiler Flächen
Notwendige Voraussetzungen	Keine

Name	<b>V MD 4 Innovative Produkte</b>
Leistungspunkte	5
Niveaustufe	2b – voraussetzungsbehaftetes Modul
Lernergebnis und Kompetenzen	<p><u>fachabhängig:</u> Befähigung zur Entwicklung von Konzepten zum Thema „Innovative Produkte“ Erlangen und Anwenden von Kenntnissen und Fertigkeiten im Designprozess funktioneller, mit technischen Elementen ausgestatteter Produkte, vom Entwurf bis zur Realisierung Auseinandersetzung mit innovativen Materialien und Fertigungs-techniken und deren themenbezogene Anwendung Verständnis von technischen Verfahren</p> <p><u>fachunabhängig:</u> Entwicklung des konzeptionellen Denkens, des Erkennens und der Analyse von Kausalzusammenhängen Entwicklung der Kreativität in Korrelation zu funktionalen Abläufen Befähigung zur Teamarbeit</p>
Empfohlene Voraussetzungen	WP 1.2 Grundkenntnisse in Modellentwurf und Kollektionsentwicklung
Notwendige Voraussetzungen	keine

Name	<b>M 1 Masterarbeit</b>
Leistungspunkte	25
Niveaustufe	2b – voraussetzungsbehaftetes Modul
Lernergebnis und Kompetenzen	<p><u>fachabhängig:</u> Die Masterarbeit erbringt den Nachweis, dass die Studierenden in der Lage sind, die in den Lehrgebieten erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, insbesondere ihre Fachkompetenz im Marketing/ Management, Design oder designtechnischen Bereichen der Bekleidungsbranche, unter Beweis zu stellen und auf der Grundlage umfassender wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden darzustellen. Dabei steht das fachübergreifende komplexe Bearbeiten einer konkreten Aufgabenstellung im Vordergrund.</p> <p><u>fachunabhängig:</u> Nachweis über die Befähigung zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit und zur angewandten Forschung Zeitmanagement, Disziplin, Sozialkompetenz</p>
Notwendige Vor.	siehe § 5 der Prüfungsordnung

Name	<b>M 2 Masterarbeit begleitendes Seminar und Kolloquium</b>
Leistungspunkte	5
Niveaustufe	2b – voraussetzungsbehaftetes Modul
Lernergebnis und Kompetenzen	<p><u>fachabhängig:</u> Das Masterseminar dient der inhaltlichen und methodischen Diskussion der Masterarbeit. Es dient gleichzeitig dem wissenschaftlichen und praktischen Erfahrungsaustausch und versetzt die Studierenden in den Stand, unterschiedliche Lösungsansätze auf der Basis theoretischer Kenntnis- und Erfahrungshintergründe argumentativ zu reflektieren. Das Masterseminar endet mit einem Kolloquium zur Masterarbeit.</p> <p><u>fachunabhängig:</u> Planung und Strukturierung einer wissenschaftlichen Arbeitsmethode Darstellung eines komplexen Sachverhalts, freie Rede, Präsentationstechniken, wissenschaftlicher Disput</p>
Notwendige Voraussetzungen	Siehe § 6 der Prüfungsordnung

## 2. Wahlpflichtmodule

Name	<b>WP1.1 Kollektionsentwicklung Strick</b>
Leistungspunkte	5
Niveaustufe	2a – voraussetzungsfreies Modul
Lernergebnis und Kompetenzen	<p><u>fachabhängig:</u> Befähigung zur Modellgestaltung, Schnittentwicklung und Kollektionsentwicklung unter Beachtung der spezifischen Kriterien von Strickdesign Erkennen der komplexen Zusammenhänge zwischen technischen Voraussetzungen und stricktypischen Gestaltungslösungen, Fähigkeit zur Anwendung dieser Kenntnisse für Flächen – und Formgestaltung Kenntnisse über Firmenprofile von Strickherstellern Befähigung zur Gestaltung und Umsetzung von Strickdesign im Kontext mit marktfähigen Konzepten</p> <p><u>fachunabhängig:</u> Schulung des Qualitätsbewusstseins Sicherheit im ästhetischen Urteil</p>
Notwendige Voraussetzungen	Keine

Name	<b>WP 1.2 Innovative Materialien und Verarbeitung</b>
Leistungspunkte	5
Niveaustufe	2a – voraussetzungsfreies Modul
Lernergebnis und Kompetenzen	<p><u>fachabhängig:</u> Die Studierenden beherrschen den Umgang mit neuartigen Werkstoffen im Hinblick auf Herstellung der Flächen, Design und Verarbeitung. Sie sind in der Lage, Zusammenhänge zwischen dem zu verarbeitenden Werkstoff, dem Design und der Fertigungstechnik zu erfassen und praktischen Lösungen zuzuführen.</p> <p><u>fachunabhängig:</u> Kenntnis der Bedeutung von Innovation im Hinblick auf Standortsicherung und Zukunftsfähigkeit der deutschen Bekleidungsindustrie</p>
Notwendige Voraussetzungen	keine

Name	<b>WP 2.1 Qualitätsmanagementsysteme</b>
Leistungspunkte	5
Niveaustufe	2a – voraussetzungsfreies Modul
Lernergebnis und Kompetenzen	<p><u>fachabhängig:</u>                  Als Lernergebnis steht das Herausbilden der Bedeutung von QM-Systemen als Voraussetzung für reproduzierbare Fertigung und Fehlerrückführbarkeit im Vordergrund.                  Die Anwendung von Stärken-/Schwächenanalyse und die Analyse und Klassifizierung von Dienstleistung und Kundenakquise sind das zentrale Lernergebnis.                  Die Studierenden werden zu sicherem Umgang mit Controlling-Mechanismen im Kostenmanagement angeleitet.</p> <p><u>fachunabhängig:</u>                  Basiswissen über die Einführung von QM-Systemen in Unternehmen.                  Bedeutung der QM-Systeme im Hinblick auf vor- und nachgelagerte Elemente in der Wertschöpfungskette                  Komplexes, ganzheitliches Denken</p>
Notwendige Voraussetzungen	keine

Name	<b>WP 2.2 CAD-Anwendung/interaktive Schnittentwicklung</b>
Leistungspunkte	5
Niveaustufe	2b – voraussetzungsbehaftetes Modul
Lernergebnis und Kompetenzen	<p><u>fachabhängig:</u>                  Die Studierenden sind in der Lage, Bekleidungsteile mit parametrisch arbeitenden CAD-Systemen unter Nutzung modular aufgebauter interaktiver Funktionen zu erstellen und zu bearbeiten, diese in die Produktionsreife umzusetzen und auf Passformsicherheit zu prüfen bzw. die Passform zu erzielen.</p> <p><u>fachunabhängig:</u>                  Fähigkeit zu kreativem und innovativem Denken                  Qualitätsdenken</p>
Empfohlene Voraussetzungen	A2
Notwendige Voraussetzungen	keine

Name	<b>P 1 Projekt Technik/Design</b>
Leistungspunkte	5
Niveaustufe	2a – voraussetzungsfreies Modul
Lernergebnis und Kompetenzen	<p><u>fachabhängig:</u>                  Die Studierenden besitzen Kenntnisse über wirtschaftliche, fertigungstechnische und gestalterische Zusammenhänge der Bekleidungsindustrie auf nationaler und internationaler Ebene. Sie werden in die Lage versetzt, ihre Kompetenzen in den Bereichen Produktmanagement, Marketing Mode und Unternehmensführung anzuwenden.</p> <p><u>fachunabhängig:</u>                  Denken in vernetzten Strukturen, Kreativität, Teamarbeit und Sozialkompetenz                  Selbstorganisation, Planung und Durchführung von Prozessen, Kritikfähigkeit</p>
Notwendige Voraussetzungen	Keine

Name	<b>P 2 Projekt angewandte Forschung</b>
Leistungspunkte	5
Niveaustufe	2b – voraussetzungsbehaftetes Modul
Lernergebnis und Kompetenzen	<u>fachabhängig:</u> Befähigung zur komplexen Bearbeitung von Themen der angewandten Forschung Aneignung von Spezialwissen der Bekleidungsbranche und Konfektionierung textiler Produkte <u>fachunabhängig:</u> vernetztes Denken, Kreativität, Teamarbeit und Sozialkompetenz Planung und Durchführung wissenschaftlicher Arbeitsmethoden
Empfohlene Voraussetzungen	A 1, A 2, P 1
Notwendige Voraussetzungen	keine

Name	<b>AWE 1 Allgemeinwissenschaftliches Ergänzungsmodul 1</b>
Leistungspunkte	2
Niveaustufe	2a
Lernergebnis und Kompetenzen	Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> <li>- erwerben überfachliche bzw. fachübergreifende, insbesondere soziale und kommunikative Kompetenzen („soft skills“) und/oder</li> <li>- gewinnen vertieften Einblick in geistes-, kommunikations-, gesellschafts- und kulturwissenschaftliche Denk- und Herangehensweisen und/oder</li> <li>- sind nach Abschluss der Lehrveranstaltung in der Lage, andere Kulturen besser zu verstehen und in anderen kulturellen Kontexten zu agieren und/oder</li> <li>- gewinnen vertiefte Einblicke in die Potentiale und Probleme interdisziplinärer wissenschaftlicher Kooperation.</li> </ul> Das AWE-Modul ist aus dem AWE-Pool der HTW Berlin zu wählen.
Notwendige Voraussetzungen	keine

Name	<b>AWE 2 Allgemeinwissenschaftliches Ergänzungsmodul 2</b>
Leistungspunkte	2
Niveaustufe	2a
Lernergebnis und Kompetenzen	Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> <li>- erwerben überfachliche bzw. fachübergreifende, insbesondere soziale und kommunikative Kompetenzen („soft skills“) und/oder</li> <li>- gewinnen vertieften Einblick in geistes-, kommunikations-, gesellschafts- und kulturwissenschaftliche Denk- und Herangehensweisen und/oder</li> <li>- sind nach Abschluss der Lehrveranstaltung in der Lage, andere Kulturen besser zu verstehen und in anderen kulturellen Kontexten zu agieren und/oder</li> <li>- gewinnen vertiefte Einblicke in die Potentiale und Probleme interdisziplinärer wissenschaftlicher Kooperation.</li> </ul> Das AWE-Modul ist aus dem AWE-Pool der HTW Berlin zu wählen.
Notwendige Voraussetzungen	keine

---

 Anlage 1A zur Studienordnung für den Masterstudiengang Modedesign
 

---

### 1. Wahlpflichtmodule des Kerncurriculums

<b>Nr.</b>	<b>Titel der Wahlpflichtmodule</b>	<b>LP</b>
WP 1	Wahlpflichtmodul 1: WP 1.1 Kollektionsentwicklung Strick <b>oder</b> WP 1.2 Innovative Materialien und Verarbeitung	5
WP 2	Wahlpflichtmodul 2: WP 2.1 Qualitätsmanagementsysteme <b>oder</b> WP 2.2 CAD-Anwendung/interaktive Schnittentwicklung	5
P 1	Wahlpflichtmodul 3: P 1.1, P1.2, P1.3 Projekt Technik/Design	5
P 2	Wahlpflichtmodul 4: P 2.1, P2.2, P2.3 Projekt angewandte Forschung	5

### 2. Wahlpflichtmodule AWE

<b>Nr.</b>	<b>Titel der Wahlpflichtmodule</b>	<b>LP</b>
AWE 1	Wahl aus dem AWE-Pool der HTW Berlin	2
AWE 2	Wahl aus dem AWE-Pool der HTW Berlin	2

## Anlage 2 zur Studienordnung für den Masterstudiengang Modedesign

## Studienplanübersicht über die Module im 1. bis 3. Semester

Module Masterstudiengang Modedesign			1. Semester			2. Semester			3. Semester		
Abk.		Art	Form	SWS	LP	Form	SWS	LP	Form	SWS	LP
A1	Trenderkennungs- und Marktmechanismen	P	SU	3	4						
A2	Innovative CAD- und CIM-Technik	P	SU/Ü	2/1	4						
VMD 1	Modehandel/Modemarketing	P	S	4	5						
VMD 2	Markendesign	P	S	4	5						
WP1.1	Kollektionsentwicklung Strick	WP	S	4	5						
WP1.2	Innovative Materialien und Verarbeitung										
AWE 1	AWE-Modul 1	WP	SU	2	2						
P 1	Projekt Technik/Design (3 Angebote)	WP	P	4*	5						
A3	Produktmanagement	P				SU/Ü	2/1	4			
A4	Datenmanagement/ Datenbanken	P				SU	3	4			
VMD 3	Flächendesign/Strickdesign	P				S	4	5			
VMD 4	Innovative Produkte	P				S	4	5			
WP2.1	Qualitätsmanagementsysteme	WP				S	4	5			
WP2.2	CAD-Anwendung/interaktive Schnittentwicklung										
AWE 2	AWE-Modul 2	WP				SU	2	2			
P 2	Projekt angewandte Forschung (3 Angebote)	WP				P	4*	5			
M1	Masterarbeit	P									25
M2	Masterseminar und Kolloquium	P							S	1	5
	<b>Summe</b>			<b>7/17</b>	<b>30</b>		<b>7/17</b>	<b>30</b>		<b>1/0</b>	<b>30</b>
	<b>Summe Studium</b>									<b>15/ 34</b>	<b>90</b>

## Erläuterungen:

\* je 3 Projekte mit ca. 10 -14 Studierenden (BTK; MD; BTK+MD)

<b>Art des Moduls:</b>	<b>Form der Lehrveranstaltung:</b>
P = Pflichtfach	SU = Seminaristischer Unterricht
WP = Wahlpflichtfach	Ü = Übung
SWS = Semesterwochenstunden	V = Vorlesung
LP = Leistungspunkte (ECTS)	S = Seminar
	P = Projekt

## Anmerkungen:

Ein Leistungspunkt steht für eine studentische Lernzeit (Workload) von 30 Stunden a 60 Minuten. Die Masterarbeit beginnt zu Semesterbeginn und ist vorlesungsbegleitend anzufertigen. Deren Workload beträgt 25·30 Stunden = 750 Stunden. Als maximale Bearbeitungsdauer sind 18 Wochen vorgesehen.

# HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

## Prüfungsordnung

für den konsekutiven Masterstudiengang

### Modedesign

im Fachbereich Gestaltung vom 02. Dezember 2009

Aufgrund von § 17 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 der Neufassung der Satzung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes vom 10. August 2009 (AMBI. HTW Berlin Nr. 29/09) in Verbindung mit § 31 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerIHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Gestaltung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) am 02. Dezember 2009 die folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Modedesign beschlossen\*:

#### Gliederung der Ordnung

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Geltung der Rahmenprüfungsordnung
- § 3 Form und Modalitäten von Leistungsnachweisen
- § 4 Modulprüfungen
- § 5 Masterarbeit
- § 6 Masterseminar/Kolloquium
- § 7 Berechnung des Gesamtprädikates
- § 8 In-Kraft-Treten/Veröffentlichung

#### Anlagen der Ordnung

- Anlage 1 Muster des Masterzeugnisses in deutscher Sprache
- Anlage 2 Muster des Masterzeugnisses in englischer Sprache
- Anlage 3a und 3b Muster der Masterurkunde in deutscher Sprache
- Anlage 4a und 4b Muster der Masterurkunde in englischer Sprache
- Anlage 5 Muster des Diploma Supplement in deutscher Sprache

---

\* Bestätigt durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 16.03.2010

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung an der HTW Berlin im Masterstudiengang Modedesign immatrikuliert werden.
- (2) Die Prüfungsordnung wird ergänzt durch die Studienordnung für den Masterstudiengang Modedesign in der jeweils gültigen Fassung, die Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung für den konsekutiven Masterstudiengang Modedesign in der jeweils gültigen Fassung sowie durch die Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Modedesign in der jeweils gültigen Fassung.

## § 2 Geltung der Rahmenordnungen

Die Grundsätze für Prüfungsordnungen der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (Rahmenprüfungsordnung - RPO) in ihrer jeweils gültigen Fassung sind Bestandteil dieser Ordnung.

## § 3 Form und Modalitäten von Leistungsnachweisen

- (1) Leistungsnachweise können in der Form von schriftlichen und mündlichen Prüfungen, Referaten, Belegarbeiten oder sonstigen praktischen Arbeiten geleistet werden. Die jeweils erforderliche Form der Leistungsnachweise ist in den ausführlichen Modulbeschreibungen festgelegt.

Der Prüfungsausschuss kann weitere Arten von Leistungsnachweisen genehmigen.

- (2) Leistungsnachweise sind in der Regel in der Unterrichtssprache zu erbringen. Das Ablegen von Leistungsnachweisen in einer anderen als der Unterrichtssprache bedarf des Einvernehmens zwischen dem oder der Studierenden und dem oder der Prüfenden. Das Einvernehmen ist zu Beginn des Semesters jeweils schriftlich herzustellen.

## § 4 Modulprüfungen

- (1) Für nachfolgend genannte Module, in denen der zu erbringende Leistungsnachweis aus einer modulbegleitend geprüften Studienleistung besteht, wird lediglich eine Prüfungsmöglichkeit im Semester angeboten:

VMD 3	Flächendesign/Strickdesign
VMD 4	Innovative Produkte
WP 1.1	Strickdesign
WP 2.2	CAD-Anwendung/Interaktive Schnittentwicklung
P 1	Projekt Technik/Design
P 2	Projekt angewandte Forschung

- (2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Leistungsnachweisen bzw. ein Modul aus verschiedenen Lehrveranstaltungsarten (SU und Ü) und die Modulprüfung entsprechend aus mehreren möglichen Leistungsnachweisen so wird die Modulnote anteilig errechnet, wobei jede Teilleistung bestanden sein muss. Jede/r Lehrende muss zu Beginn eines Semesters in geeigneter schriftlicher Form, z.B. im LSF, anzeigen, ob einzelne Leistungsnachweise zu erbringen sind oder ob die Gesamtnote durch einen Leistungsnachweis erbracht wird. Die anteilige Berechnung einzelner Leistungsnachweise an der Gesamtnote muss ebenfalls bekanntgeben werden.
- (3) Die Anzahl der mit den einzelnen Modulen jeweils zu erwerbenden Leistungspunkte sind in der Anlage 2 der Studienordnung für den Masterstudiengang Modedesign aufgeführt.
- (4) Wurde die Prüfung in einem Wahlpflicht-Modul bestanden, kann dieses nicht mehr durch ein anderes Wahlpflichtmodul ersetzt werden.
- (5) Die Belegung zur Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ist Voraussetzung zur Teilnahme an den Prüfungen.

## § 5 Masterarbeit

- (1) Der Prüfungsausschuss des Studiengangs bestätigt durch Unterschrift des/der Vorsitzenden auf dem Anmeldeformular das von dem/der Studierenden gewählte Thema, und er legt den Bearbeitungsbeginn und die Bearbeitungsfrist sowie die betreuenden Prüfer/Prüferinnen schriftlich fest. Der Anmeldeschluss für die Masterarbeit im Prüfungsamt ist das jeweils festgelegte Ende der Vorlesungszeit des 2. Studienplansemesters. Die Festlegungen durch den Prüfungsausschuss haben spätestens bis zum Ende des 2. Studienplansemesters zu erfolgen.
- (2) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer alle Module der ersten beiden Studienplansemester im Umfang von 60 Leistungspunkten erfolgreich abgeschlossen und sich bis spätestens zum Ende der jeweils festgelegten Vorlesungszeit des 2. Studienplansemesters in der Prüfungsverwaltung angemeldet hat. Ein Kandidat oder eine Kandidatin kann auch zugelassen werden, wenn
  - er oder sie Module im Gesamtumfang von bis zu fünf Leistungspunkten noch nicht erfolgreich abgeschlossen hat und
  - der erfolgreiche Abschluss sämtlicher Module im Semester, in dem die Masterarbeit geschrieben wird, möglich und zu erwarten ist und
  - Art und Umfang der noch fehlenden Leistungsnachweise die Anfertigung der Masterarbeit fachlich und zeitlich nicht wesentlich beeinträchtigen.
- (3) Die Masterarbeit wird grundsätzlich ab Beginn des 3. Studienplansemesters in einer Bearbeitungszeit von 18 Wochen angefertigt. Der zeitliche Bearbeitungsaufwand für die Masterarbeit entspricht 25 Leistungspunkten.
- (4) Die Masterarbeit befasst sich nach Absprache mit dem Betreuer und dem Prüfungsausschuss mit einem frei gewählten Thema. Die Masterarbeit kann als Gruppenarbeit mit bis zu 3 Personen durchgeführt werden, soweit der/die Betreuer/in einverstanden und das Thema geeignet ist. In jedem Fall müssen die Beiträge der einzelnen Prüflinge abgrenzbar und individuell zu beurteilen sein.

## § 6 Masterseminar/Kolloquium

- (1) Zur Prüfung im Master begleitenden Seminar – dem Kolloquium – wird zugelassen, wer die Masterarbeit erfolgreich erstellt hat und 85 Leistungspunkte im Masterstudiengang Modedesign nachweisen kann. Studierende, die bei der Zulassung zum Masterstudium keine 210 Leistungspunkte nachweisen konnten, können zur Prüfung im Masterseminar nur zugelassen werden, wenn sie aus dem Erststudium und dem Masterstudium zusammen 295 Leistungspunkte nachweisen.
- (2) Die Modulprüfung zum Masterseminar bezieht sich auf den Gegenstand der Masterarbeit und ordnet diesen in den Kontext des Studiengangs Modedesign ein. In dieser Prüfung soll der/die Studierende zeigen, dass er/sie in der Lage ist, einen komplexen Sachverhalt in kurzer Zeit darzustellen und seine/ihre Argumentation gegen Kritik zu verteidigen.

## § 7 Berechnung des Gesamtprädikats

- (1) Die Bestimmung des Gesamtprädikats ergibt sich gem. RPO aus der Gesamtnote (X), die wiederum als gewichtetes Mittel der Teilnoten ( $X_1$ ,  $X_2$ ,  $X_3$ ) nach der Formel:

$$X = 0,60 X_1 + 0,30 X_2 + 0,10 X_3$$

auf die zweite Stelle hinter dem Komma berechnet und auf eine Stelle nach dem Komma gerundet wird.

Die Teilnoten sind:

- der gewichtete Mittelwert der Modulnoten aller differenziert bewerteten Module (Größe  $X_1$ ); dabei werden die ersten beiden Stellen nach dem Komma berechnet,
- die Note der Masterarbeit (Größe  $X_2$ ) und,
- die Modulnote des masterarbeitbegleitenden Seminars und Kolloquiums (Größe  $X_3$ ).

- (2) Die Berechnung der Größe  $X_1$  für das Gesamtprädikat erfolgt durch die Bildung eines gewogenen Mittels aller Module aufgrund der Anzahl der jeweiligen Leistungspunkte.

$$X_1 = \frac{\sum (F_i \cdot a_i)}{\sum a_i}.$$

- Darin bedeuten: -  $F_i$ : Die Fachnoten der einzelnen Module,  
-  $a_i$ : Die Wichtungsfaktoren (Leistungspunkte) der einzelnen Module.

Die Wichtungsfaktoren der einzelnen Module sind in der folgenden Tabelle aufgeführt:

<b>Titel der Module</b>	<b>Wichtungsfaktor <math>a_i</math></b>
A1 Trenderkennungs- und Marktmechanismen	4
A2 Innovative CAD- und CIM-Technik	4
A3 Produktmanagement	4
A4 Datenmanagement/Datenbanken	4
V MD 1 Modehandel/Modemarketing	5
V MD 2 Markendesign	5
V MD 3 Flächendesign/Strickdesign	5
V MD 4 Innovative Produkte	5
AWE 1 Allgemeinwissenschaftliches Ergänzungsfach 1	2
AWE 1 Allgemeinwissenschaftliches Ergänzungsfach 2	2
WP 1 Wahlpflichtmodul 1	5
WP 2 Wahlpflichtmodul 2	5
P 1 Projekt Technik/Design	5
P 2 Projekt Angewandte Forschung	5
<b>Summe</b>	<b>60</b>

- (3) Muster des Masterzeugnisses sind als Anlage 1 und 2 Bestandteil dieser Ordnung. Die Studierenden erhalten sowohl ein Zeugnis in deutscher als auch in englischer Sprache.
- (4) Gleichzeitig wird mit dem Masterzeugnis eine Urkunde ausgehändigt, mit der die Verleihung des akademischen Grades Master of Arts bescheinigt wird. Je ein Muster der Masterurkunde in deutscher und englischer Sprache sind als Anlagen 3 a und 3b und 4a und 4b Bestandteile dieser Ordnung.
- (5) Gleichzeitig wird mit dem Masterzeugnis ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt. Ein Muster des Diploma Supplements in deutscher Sprache ist als Anlage 5 Bestandteil dieser Ordnung.

### **§ 8 In-Kraft-Treten/Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin mit Wirkung zum 01.04.2010 in Kraft.

---

Anlage 1 zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Modedesign

---

**HTW**

---

Hochschule  
für Technik und  
Wirtschaft  
Berlin

University of Applied  
Sciences

# Masterzeugnis

Frau/Herr \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

hat ihr/sein Studium im

## Masterstudiengang Modedesign

an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

erfolgreich absolviert.

Gesamtprädikat des Masterstudiums:

» \_\_\_\_\_ «

Berlin, den \_\_\_\_\_

Der/Die Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Der Dekan/Die Dekanin

\_\_\_\_\_

Dieses Zeugnis wurde auch in englischer Sprache ausgefertigt.



Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

University of Applied Sciences

Masterzeugnis für Frau/Herrn

Die Leistungen der einzelnen Module werden wie folgt beurteilt:

Table with 2 columns: Module names and grading lines. Includes categories like Trenderkennungs- und Marktmechanismen, Kollektionsentwicklung Strick, etc.

\*) Anerkannte Leistung

Mögliche Leistungsbeurteilungen (Modulnoten): sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

Thema der Masterarbeit:

Mögliches Gesamtprädikat: „mit Auszeichnung“, „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „ausreichend“.

Beurteilung der Masterarbeit:

Das Masterstudium wurde nach der Prüfungsordnung vom 02.12.2009 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. XX/10 der HTW Berlin vom \_\_\_\_\_, absolviert.

Beurteilung des Masterseminar's/Kolloquiums:

Anlage 2 zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Modedesign

**HTW**

Hochschule  
für Technik und  
Wirtschaft  
Berlin

University of Applied  
Sciences

# Master's Degree

## Grade Transcript

This is to certify that

Ms/Mr \_\_\_\_\_

born on \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

has completed the Master's degree course in

### **Fashion Design**

at the Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin.

Overall grade achieved in the Master's degree course:

»\_\_\_\_\_«

Berlin, \_\_\_\_\_

>Seal<

Head of Examination Board

Dean

\_\_\_\_\_

This certificate has also been issued in the German language.



Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

University of Applied Sciences

Grade Transcript for Ms / Mr \_\_\_\_\_

Grades achieved in degree module:

- Mechanisms of Trend Recognition and the Market \_\_\_\_\_
- Innovative CAD and CIM Technology \_\_\_\_\_
- Product Management \_\_\_\_\_
- Data Management/Databases \_\_\_\_\_
- Fashion Trade and Marketing \_\_\_\_\_
- Brand Design \_\_\_\_\_
- Textile Print/Knitting Patterns \_\_\_\_\_
- Innovative Products \_\_\_\_\_

- Range Design Knitting **or** \_\_\_\_\_
- Innovative Materials and Processing \_\_\_\_\_
- Quality Management Systems **or** \_\_\_\_\_
- CAD Applications/Interactive Pattern Development \_\_\_\_\_

- Project Technology/Design \_\_\_\_\_
- Project Applied Research \_\_\_\_\_

Supplementary Option: \_\_\_\_\_

\*) Grade recognised

Possible grades in degree modules:  
very good (A), good (B), satisfactory (C), sufficient (D).

Topic of thesis:

\_\_\_\_\_

Possible overall grades: "excellent", very good, good, satisfactory, sufficient.

Assessment of thesis:

\_\_\_\_\_

The Master's degree course has been completed in accordance with the Examination Standards in effect on 02.12.2009, published in Amtliches Mitteilungsblatt der HTW Berlin (Official Information Bulletin), No. xx/xx on \_\_\_\_\_

Assessment of oral Master's seminar/ degree examination:

\_\_\_\_\_

---

Anlage 3a zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Modedesign

---

# HTW

---

Hochschule  
für Technik und  
Wirtschaft  
Berlin

University of Applied  
Sciences

# Masterurkunde

Frau \_\_\_\_\_  
geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_  
hat ihr Studium  
im

## Masterstudiengang Modedesign

erfolgreich absolviert.

Ihr wird der akademische Grad

## Master of Arts (M.A.)

verliehen.

Berlin, den \_\_\_\_\_

Der Präsident/Die Präsidentin

(Prägesiegel)

\_\_\_\_\_  
Diese Urkunde wurde auch in englischer Sprache ausgefertigt.

---

Anlage 3b zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Modedesign

---

**HTW**

---

Hochschule  
für Technik und  
Wirtschaft  
Berlin

University of Applied  
Sciences

# Masterurkunde

Herr \_\_\_\_\_  
geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_  
hat sein Studium im

## **Masterstudiengang Modedesign**

erfolgreich absolviert.

Ihm wird der akademische Grad

## **Master of Arts (M.A.)**

verliehen.

Berlin, den \_\_\_\_\_

Der Präsident/Die Präsidentin

(Prägesiegel)

---

Diese Urkunde wurde auch in englischer Sprache ausgefertigt.

---

Anlage 4a zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Modedesign

---

**HTW**

---

Hochschule  
für Technik und  
Wirtschaft  
Berlin

University of Applied  
Sciences

# Master's Degree Certificate

This is to certify that

Ms \_\_\_\_\_

born on \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

has completed the Master's degree course in

**Fashion Design**

She has been awarded the academic degree

**Master of Arts (M.A.)**

Berlin, \_\_\_\_\_

President

(Seal)

---

This certificate has also been issued in the German language.

---

Anlage 4b zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Modedesign

---

**HTW**

---

Hochschule  
für Technik und Wirtschaft  
Berlin

University of Applied  
Sciences

# Master's Degree Certificate

This is to certify that

Mr \_\_\_\_\_  
born on \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

has completed the Master's degree course in

**Fashion Design**

He has been awarded the academic degree

**Master of Arts (M.A.)**

Berlin, \_\_\_\_\_

President

(Seal)

---

This certificate has also been issued in the German language.

---

**Anlage 5 zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Modedesign**

---

# HTW Berlin Diploma Supplement - Master Modedesign-

**1 Absolvent** 1. Familienname

1.2 Vorname

1.3 Geburtsdatum

Geburtsort

Geburtsland

1.4 Matrikelnummer

**2 Qualifikation** 2.1 Bezeichnung der Qualifikation ausgeschrieben  
Master of Artsabgekürzt  
M. A.2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation  
Modedesign2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat  
Hochschule für Technik und Wirtschaft BerlinFachbereich  
Fachbereich 5, GestaltungStatus Typ/Trägerschaft)  
Hochschule (FH)  
University of Applied Sciences (s. Abschnitt 8)Status Trägerschaft  
Staatlich2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat  
siehe 2.32.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)  
Deutsch

### 3 Ebene der Qualifikation

#### 3.1 Ebene der Qualifikation

Postgradualer beruflqualifizierender Hochschulabschluss nach einem abgeschlossenen Bachelor- oder Diplomstudiengang (siehe Abschnitte 8.1 und 8.4.2) inklusive einer Masterarbeit

#### 3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

Regelstudienzeit: 3 Semester (1,5 Jahre)

Workload: 2700 Stunden

credit points nach ECTS: 90

davon Masterarbeit 25 cp

#### 3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

- Bachelor of Arts im Studiengang Modedesign oder mindestens Bachelor of Arts oder Bachelor of Science in ähnlichen Studiengängen oder ausländisches Äquivalent und
- Studiengangspezifischer Eignungstest und
- spezielle Auswahlkriterien

### 4 Studieninhalte und Ausbildungsziele

#### 4.1 Studienform

Vollzeitstudium, Präsenzstudium

#### 4.2 Anforderungen des Studienganges/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Der konsekutive Masterstudiengang Modedesign bereitet die Studentinnen und Studenten umfassend auf die vielseitigen Tätigkeitsfelder in einem globalisierten Umfeld der Bekleidungs- und Textilindustrie, im Modehandel sowie in angrenzenden Bereichen vor.

Die Studentinnen und Studenten werden für eine qualifizierte Leitungstätigkeit in Verbindung mit Sozialkompetenz zur Mitarbeiterführung ausgebildet.

Fachlich steht die Befähigung zur Entwicklung systematischer Lösungsansätze komplexer Aufgabenstellungen im Vordergrund. Studienschwerpunkte sind integrierte praxisorientierte Projekte, die mit Unternehmen der Textil- und Bekleidungsbranche erarbeitet und in hochschuleigenen Laboren/Studios und in Unternehmen realisiert werden.

Grundlagen für die Ausbildung sind Module wie zum Beispiel: Trenderkennungs- und Marktmechanismen, Produktmanagement, Markendesign, Flächendesign/Strickdesign und Modehandel.

Der Umgang mit innovativen Materialien im Designprozess, die Befähigung zu anspruchsvoller organisatorischer und konzeptioneller Arbeit sowie die Anwendung fundierter Managementkenntnisse sind ebenfalls zentrale Bestandteile des Studiums.

Wesentliches Merkmal des Qualifikationsprofils der Absolventen und Absolventinnen ist das Erlangen analytischer Fähigkeiten und die Kompetenz zur Umsetzung von Konzepten in der anwendungsbezogenen wissenschaftlich/künstlerischen Arbeit.

#### Studienzusammensetzung:

- |  |       |
|--|-------|
| - obligatorisches Kernstudium:           | 36 cp |
| - optionale Wahl- und Vertiefungsmodule: | 24 cp |
| - Masterarbeit incl. Kolloquium:         | 30 cp |

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe „Masterzeugnis“ für weitere Details zu den absolvierten Schwerpunktfächern und dem Thema der Masterarbeit inklusive ihrer Benotungen.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Note (v.H. *)	Bewertung		HTW grading scheme	
1,0 (≥ 90%)	sehr gut	eine hervorragende Leistung	A	very good
2,0 (≥ 75%)	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt	B	good
3,0 (≥ 60%)	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht	C	satisfactory
4,0 (≥ 50%)	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt	D	sufficient
5,0 (< 50%)	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt	F	fail

\*) der erreichbaren Punktzahl

Zusammensetzung des Gesamtprädikats:

60% Modulnoten

30% Masterarbeit

10% mündliche Abschlussprüfung

4.5 Gesamtnote

– Abschlussprädikat –(ungerundete Abschlussnote) –

**5 Funktion der Qualifikation**

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der Abschluss berechtigt zur Aufnahme eines Promotionsstudiums; die jeweilige Zulassungsordnung kann zusätzliche Voraussetzungen festlegen.

(s. Abschnitt 8)

5.2 Beruflicher Status

Der Masterabschluss eröffnet den Zugang für den höheren öffentlichen Dienst in Deutschland.

**6 zusätzliche Informationen**

6.1 Weitere Angaben

Akkreditiert durch ACQUIN, Akkreditierungs-, Zertifizierungs- und Qualitätssicherungsinstitut e.V.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

HTW Berlin: <http://www.HTW-berlin.de>

Studiengang: <http://www.HTW-berlin.de/Studium/Studiengaenge/index.html>

**7 Verifizierung  
des Diploma  
Supplement**

Ort/Datum der Ausstellung  
Berlin,

Dieses Diploma Supplement bezieht sich auf:  
Master-Urkunde  
Master-Zeugnis

Stempel/Unterschrift

Prof. Dr. Vorname Nachname  
Prüfungsausschussvorsitzender